



Reglement über den Schulbustransport an der Schule Hittnau

1. Grundlagen

Die Verantwortung für die Schülerinnen und Schüler auf dem Schulweg liegt bei den Eltern (§ 66 Abs. 2 der Volksschulverordnung).

Können Schülerinnen und Schüler den Schulweg auf Grund der Länge oder Gefährlichkeit nicht selbständig zurücklegen, ordnet die Schulpflege auf eigene Kosten geeignete Massnahmen an (§ 8 Abs. 3 Volksschulverordnung).

Gestützt auf diese Bestimmungen bietet die Schule Hittnau Schulbustransporte an. Diese sind bestimmt für Kinder, deren Schulweg für ihr Alter und/oder ihre Entwicklung aussergewöhnlich weit und/oder mit unzumutbaren Gefahren verbunden ist.

Die Schulbusfahrten dürfen nur durch von der Schulpflege dafür angestellte Personen durchgeführt werden.

Der Schulbus kann in Absprache mit der Schulbusfahrerin ausserhalb der offiziellen Schulzeiten für schulbetriebsnahe Transporte (Lager, Anlässe mit Schülern der Schule Hittnau) ausgeliehen werden unter Berücksichtigung der vorgeschriebenen Nutzlast (20 Kinder à 40 kg, ausgelegt auf Kindergarten- sowie Unterstufenkinder).

Jede ausserordentliche Fahrt ist vorgängig der Schulverwaltung zu melden, bzw. eine Bewilligung einzuholen.

2. Schulbustransport

Mit dem Schulbus werden Kindergartenkinder sowie Schülerinnen und Schüler der Unterstufe der folgenden Aussenwachten von Hittnau in die (und von der) Schule transportiert:

Hofhalden, Wilen, Dürstelen, Hasel, Schönau, Isikon.

Für Schülerinnen und Schüler der Mittelstufe sowie der Oberstufe sind die Schulwege im ganzen Gemeindegebiet zumutbar. Sie werden nicht mit dem Schulbus befördert.

Die Eltern sind selber für einen allfällig nötigen Transport besorgt, wenn ein Kind infolge Unfalls o.ä. den Schulweg vorübergehend nicht zu Fuss bewältigen kann. Ausnahmsweise kann ein solches Kind für die Dauer der Behinderung mit dem Schulbus transportiert werden, wenn für die Fahrt kein Umweg erforderlich und noch ein Platz im Schulbus vorhanden ist.

Transporte innerhalb der Schulzeit sind möglich für:

- Schwimmunterricht
- Exkursionen in der Umgebung in Absprache mit der Schulbusfahrerin, sofern dies der Schulbusfahrplan zulässt.

Der Schulbus darf nicht für private Zwecke benutzt werden.

3. Verpflichtungen der Eltern und Kinder

Die Kinder müssen pünktlich am Abholort bereit sein. Die Lehrkräfte beenden den Unterricht pünktlich; die Kinder werden aber nicht vorzeitig aus der Lektion entlassen.

Eltern haben der Schulbusfahrerin rechtzeitig zu melden, wenn ihr Kind den Schulbus wegen Krankheit oder anderen Gründen nicht benutzen kann, um allfällige Wartezeiten zu vermeiden.

Im Schulbus muss Ordnung herrschen. Die Kinder haben den Anweisungen der Schulbusfahrerin immer Folge zu leisten. Unruhe im Bus beeinträchtigt die Konzentration der Fahrerin.

Kinder, welche regelmässig zu spät am Abholort erscheinen und solche, die sich den Anweisungen der Schulbusfahrer widersetzen, können von der Mitfahrt ausgeschlossen werden.

Den Eltern ist es freigestellt, ihre Kinder jederzeit definitiv vom Schulbustransport abzumelden.

Hittnau, 4. November 2010

SCHULGEMEINDE HITTNAU

Ressortvorsteherin Dienste: Schulverwaltungsleiter:

Sandra Tonet

Christoph Boog

Vom Ausschuss Infrastruktur / Dienste an der Sitzung vom 4. November 2010 (Geschäft Nr. 21) in Kraft gesetzt. Ersetzt das bisherige Reglement vom 30. März 2004